

BVGer E-7263/2016 vom 15. Februar 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-02-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-7263_2016

FR: TAF E-7263/2016 du 15 février 2017

IT: TAF E-7263/2016 del 15 febbraio 2017

Regeste

Rechtsverzögerung/Rechtsverweigerung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Gegen das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern einer anfechtbaren Verfügung kann Beschwerde geführt werden (Art. 46a VwVG). Beschwerde kann wie gegen die Verfügung selbst geführt werden. Das Bundesverwaltungsgericht ist zur Beurteilung der vorliegenden Rechtsverzögerungsbeschwerde zuständig.

E. 1.2

Rechtsverzögerungsbeschwerden richten sich gegen den Nichterlass einer anfechtbaren Verfügung. Die Beschwerdelegitimation setzt voraus, dass bei der zuständigen Behörde zuvor ein Begehren um Erlass einer Verfügung gestellt wurde und Anspruch darauf besteht. Ein Anspruch ist anzunehmen, wenn die Behörde verpflichtet ist, in Verfügungsform zu handeln, und der ansprechenden Person nach Art. 6 i.V.m. Art. 48 Abs. 1 VwVG Parteistellung zukommt (vgl. BVGE 2008/15 E. 3.2 m.w.H.). Vorliegend ist aufgrund des Asylgesuchs vom 27. Januar 2015 von einem Anspruch der Beschwerdeführer auf einen Erlass einer Verfügung durch das SEM auszugehen. Sie sind zur Beschwerdeführung legitimiert.

E. 1.3

Beschwerde gegen das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern einer Verfügung kann jederzeit geführt werden (Art. 50 Abs. 2 VwVG). Die Grenze bildet der Grundsatz von Treu und Glauben. Bietet eine bestimmte behördliche Handlung oder Äusserung objektiv begründeten Anlass für eine Rechtsverweigerungs- oder Rechtsverzögerungsbeschwerde, darf nicht beliebig lange zugewartet werden. Vielmehr muss die Beschwerde innert angemessener Frist erhoben werden. Was angemessen ist, bemisst sich nach den konkreten Umständen, namentlich nach der dem Beschwerdeführer zumutbaren Sorgfaltspflicht. Verweigert die Behörde ausdrücklich den Erlass einer Verfügung, so ist nach diesen Grundsätzen innerhalb der gesetzlichen Frist von 30 Tagen Beschwerde zu erheben (vgl. BVGE 2008/15 E. 3.2). Die Beschwerdeführer haben im Zeitraum zwischen dem 5. August 2015 bis zum 28. September 2016 mehrfach nach dem Verfahrensstand gefragt und auf den Abschluss des Verfahrens gedrängt. Die Vorinstanz hat darauf jeweils sinngemäss geantwortet, das Verfahren könne erst abgeschlossen werden, wenn die britischen Behörden Stellung genommen hätten. Es hat damit zum Ausdruck gebracht, grundsätzlich verfügen zu

wollen, so dass die 30-tägige Anfechtungsfrist nicht zur Anwendung kommt. Die Beschwerde wurde innert angemessener Frist erhoben, zumal das SEM die mit Schreiben vom 28. September 2016 angesetzte sechswöchige Frist (vgl. oben, Bst. M) ungenutzt verstreichen liess und die Beschwerdeführer nach Ablauf dieser Frist zügig Beschwerde erhoben. Die Beschwerde vom 23. November 2016 ist frist- (Art. 50 VwVG) und formgerecht (Art. 52 VwVG) eingereicht worden.

E. 2

Die Beschwerdeführer rügen in ihrer Beschwerde, die überlange Verfahrensdauer verletze ihren Anspruch auf Beurteilung innert angemessener Frist (Art. 29 Abs. 1 BV).

E. 2.1

Das Verbot der Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung ergibt sich als Teilgehalt aus der allgemeinen Verfahrensgarantie von Art. 29 Abs. 1 BV. Danach hat jede Person vor Gerichts- und Verfahrensinstanzen Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung sowie auf Beurteilung innert angemessener Frist (sog. Beschleunigungsgebot).

E. 2.2

Eine Rechtsverweigerung ist anzunehmen, wenn eine Behörde sich weigert, eine Verfügung zu erlassen, obwohl sie dazu aufgrund der einschlägigen Rechtsnormen verpflichtet wäre. Rechtsverzögerung ist eine abgeschwächte Form der Rechtsverweigerung. Sie liegt vor, wenn behördliches Handeln zwar nicht grundsätzlich infrage steht, jedoch nicht binnen gesetzlicher Frist beziehungsweise - bei Fehlen einer solchen - binnen angemessener Frist erfolgt. Die Angemessenheit der Dauer eines Verfahrens ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der gesamten Umstände zu beurteilen. In Betracht zu ziehen sind namentlich die Komplexität der Sache, die Bedeutung der Angelegenheit für die Betroffenen, deren Verhalten und einzelfallspezifische Entscheidungsabläufe (vgl. zum Ganzen BGE 130 I 312 E. 5.2; zum Ganzen auch Tanquerel, Manuel de droit administratif, 2011, § 19, N 1499 f.). Ein Verschulden der Behörde an der Verzögerung wird nicht vorausgesetzt, weshalb eine Behörde das Rechtsverzögerungsverbot auch verletzt, wenn sie wegen Personalmangels oder Überlastung nicht innert angemessener Frist verfügt (vgl. Uhlmann/Wälle-Bär, in: Waldmann/Weissenberger (Hrsg.), Praxiskommentar VwVG, 2. Aufl. 2016, N 21 zu Art. 46a).

E. 2.3

Die Prüfungsbefugnis des Bundesverwaltungsgerichts beschränkt sich vorliegend auf die Frage, ob die Vorinstanz das Rechtsverzögerungsverbot verletzt hat. Im Falle einer Gutheissung der Beschwerde weist es die Sache mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück (Art. 61 Abs. 1 VwVG). Hingegen ist das Gericht nicht dazu befugt, sich dazu zu äussern, wie ein unrechtmässig verzögerter Entscheid inhaltlich hätte ausfallen sollen, da es - Spezialkonstellationen vorbehalten - nicht anstelle der untätig gebliebenen Behörde entscheiden darf (vgl. BVGE 2008/15 E. 3.1.2, mit weiteren Hinweisen).

E. 3.1

Gemäss den einschlägigen gesetzlichen Verfahrensfristen sind Nichteintretensentscheide im Asylverfahren in der Regel innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Gesuchsstellung zu treffen; in den übrigen Fällen ist in der Regel innerhalb von zehn Tagen zu entscheiden (Art. 37 Abs. 1 und 2 AsylG). Gemäss bundesrätlicher Botschaft handelt es sich hierbei jedoch um Ordnungsfristen, die überschritten werden können, wenn erforderliche

Abklärungen mehr Zeit in Anspruch nehmen oder die personellen Ressourcen des SEM nicht ausreichen (vgl. Botschaft des Bundesrates zur Änderung des Asylgesetzes vom 26. Mai 2010, BBl 2010 4455 ff., insbesondere S. 4496). Allein aus dem Umstand, dass die Vorinstanz die Fristen von Art. 37 AsylG vorliegend deutlich überschritten hat, kann deshalb keine Verletzung des Rechtsverzögerungsverbots abgeleitet werden. Dieser Befund gilt unabhängig von der Beantwortung der - hier nicht interessierenden - Fragen (vgl. oben, E. 2.3), ob auf das Asylgesuch der Beschwerdeführerin überhaupt einzutreten ist (vgl. namentlich den in Frage kommenden Art. 31a Abs. 1 Bst. a und c AsylG), und ob daher die Behandlungsfrist von Art. 37 Abs. 1 AsylG oder diejenige von Art. 37 Abs. 2 AsylG zur Anwendung gelangt.

E. 3.2

Für die Beurteilung des vorliegenden Falles ist damit entscheidend, ob die Verfahrensdauer der Vorinstanz noch als angemessen betrachtet werden kann. In diesem Zusammenhang ist den Beschwerdeführern zwar zuzugestehen, dass die Dauer von mehr als zwei Jahren, die seit der Einreichung des Asylgesuchs verstrichen sind, für sie äusserst belastend sein muss. Dies hat auch die Vorinstanz gegenüber den Beschwerdeführern anerkannt (vgl. E-Mail vom 26. August 2016) und gegenüber den britischen Behörden wiederholt herausgestrichen, um auf eine Verfahrensbeschleunigung hinzuwirken. Entscheidend ist jedoch, dass die Verfahrensverzögerung - zumindest im heutigen Zeitpunkt - nicht auf ein ungerechtfertigtes Untätigbleiben des SEM zurückzuführen ist. Unmittelbar nach der BzP hat die Vorinstanz die britischen Behörden um Rückübernahme der Beschwerdeführerin und ihres erstgeborenen Sohnes ersucht und auf deren Familiengemeinschaft mit E. _____ hingewiesen. Nach der unvollständigen Antwort der britischen Behörden hat es diese darauf hingewiesen, eine Rückkehr komme im Hinblick auf Art. 8 EMRK nur in Betracht, wenn auch der Familienvater E. _____ ein Aufenthaltsrecht in Grossbritannien zugesprochen erhalte. Trotz der wiederholten Interventionen der Vorinstanz (vgl. ihre im Sachverhalt erwähnten Schreiben an die britischen Behörden vom 26. März 2015, vom 29. Oktober 2015, vom 26. Januar 2016 und vom 20. Dezember 2016) haben es die britischen Behörden bis dato jedoch versäumt, verbindlich zu beantworten, ob eine Rückkehr der Beschwerdeführerin und ihrer Kinder nach England gemeinsam mit dem Familienvater E. _____ möglich ist. Nachdem die britischen Behörden der Vorinstanz jedoch mehrfach zugesichert haben, auf eine Verfahrenserledigung in absehbarer Zeit hinzuwirken, war es ihr unbenommen, diese Antwort abzuwarten, um über das Asylgesuch der Beschwerdeführerin zu entscheiden. Dies gilt insbesondere deshalb, weil entgegen der in der Beschwerde geäusserten Auffassung nicht auf der Hand liegt, dass die Beschwerdeführerin oder ihre Kinder nach Art. 51 Abs. 1 AsylG einen Anspruch auf Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft von E. _____ hätten (vgl. den dortigen Vorbehalt "besonderer Umstände").

E. 3.3

Vor diesem Hintergrund ist im heutigen Zeitpunkt das Vorliegen einer ungerechtfertigten Verfahrensverzögerung zu verneinen. Die Vorinstanz ist jedoch darauf hinzuweisen, dass sie ihren Entscheid über das Asylgesuch der Beschwerdeführerin aufgrund des Rechtsverzögerungsverbots selbst bei fortgesetzter Untätigkeit der britischen Behörden nicht unbeschränkt hinausschieben darf. Im Auge zu behalten hat die Vorinstanz namentlich die fortschreitende Integration der Beschwerdeführerin und ihrer Kinder in der Schweiz, wobei in diesem Zusammenhang die bevorstehende Einschulung des ältesten

Sohnes von entscheidendem Gewicht sein dürfte.

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. Die vorinstanzlichen Akten gehen an die Vorinstanz zur weiteren Behandlung.

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten den Beschwerdeführern aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich jedoch, dass ihre Rechtsbegehren im Beschwerdezeitpunkt nicht als aussichtslos betrachtet werden konnten, weshalb das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Art. 65 Abs. 1 VwVG) in Anbetracht ihrer prozessualen Bedürftigkeit gutzuheissen ist. Dementsprechend verzichtet das Gericht auf die Erhebung von Verfahrenskosten (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.